

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2019

Nr. 2019/1919
KR.Nr. I 0212/2019 (BJD)

Interpellation Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Motocrosspisten und Motocrossrennen im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Seit über 50 Jahren wird auf dem Gemeindegebiet von Balm bei Günsberg eine Motocrosspiste – zu Beginn sogar illegal – betrieben. In der Zwischenzeit hat nicht nur die Sensibilität der Bevölkerung und der Politik für Ökologie und Klima zugenommen, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich geändert. Unter Anderem ist die Lärmschutzverordnung hinzugekommen, und die Juraschutzzone wurde eingeführt.

Alljährlich findet im Naturpark Thal das «Motocross Passwang» statt. Wie im September 2019 der Solothurner Zeitung zu entnehmen war, bekam das Rennen heuer eine Bewilligung bis ins Jahr 2025. Der Naturpark Thal ist als regionaler Naturpark und somit als Park von nationaler Bedeutung eingestuft (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG). Für ihn gilt unter Anderem, dass die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet und die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und gefördert werden sollen. Die bundesrätliche Pärkeverordnung (PäV) definiert für regionale Naturpärke, dass Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch Bauten, Anlagen und Nutzungen zu vermindern oder zu beheben sind. Zudem sollen gemäss PäV die Wirtschaft im regionalen Naturpark nachhaltig betrieben und die natürlichen Grundlagen nachhaltig genutzt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung höflich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird die Einhaltung der Lärmschutzverordnung im Zusammenhang mit Motocrosspisten und übrigem Motosport gemessen und deren Einhaltung sichergestellt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Konformität der Motocrosspiste in Balm bei Günsberg mit den geltenden relevanten gesetzlichen Vorgaben?
3. Würde die Motocrosspiste in Balm bei Günsberg heute noch eine Bau- und Betriebsbewilligung erhalten?
4. Wie lässt sich die Durchführung des Motocrossrennen im Reckenkien mit den gesetzlichen Vorgaben der NHG und der PäV vereinbaren?
5. Wer hat die Durchführungsbewilligung des Motocrossrennens bis 2025 mit welcher rechtlichen Grundlage erteilt?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Zu Frage 1:

Wie wird die Einhaltung der Lärmschutzverordnung im Zusammenhang mit Motocrosspisten und übrigen Motosport gemessen und deren Einhaltung sichergestellt?

Der Bundesrat hat für die Lärmbelastung durch Motocrosspisten keine Grenzwerte festgelegt, weshalb gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) keine Messungen durchgeführt werden können.

Das Reglement der FMS (Föderation der Motorradfahrer Schweiz) bestimmt, dass Motocross-Maschinen bei einem Rennen oder Training die Lärmlimits für 2 und 4 Takter-Maschinen einhalten müssen. Deshalb verlangte das Bau- und Justizdepartement mit der Bewilligung vom 26. März 2012 für die Durchführung eines jährlichen Motocross-Anlasses bis 2018, dass während des Trainingsbetriebs auf der Motocross-Piste in Balm bei Günsberg an mindestens fünf Tagen, verteilt auf den ganzen Sommer, unangekündigte Lärmmessungen an den Motocross-Maschinen durchgeführt werden. Bei Überschreitung der massgebenden Lärmpegel sind die Maschinen für das Training zu sperren. Die Resultate der Lärmmessungen werden jährlich vom Amt für Umwelt kontrolliert. In den vergangenen Jahren hat es vereinzelte Maschinen gegeben, die die zulässigen Limits nicht eingehalten haben, diese wurden für das Training gesperrt.

3.2 Zu Frage 2:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Konformität der Motocrosspiste in Balm bei Günsberg mit den geltenden relevanten gesetzlichen Vorgaben?

Das Areal der Motocross-Piste liegt und lag von Anfang an ausserhalb der rechtsgültigen Bauzone in der Landwirtschaftszone überlagert mit der Juraschutzzone und seit der Ortsplanung (genehmigt mit RRB Nr. 1782 vom 3. September 2001) im Gesamtplan festgelegten Perimeter Motocross.

Das Baudepartement bewilligte die Moto-Cross-Piste mit Verfügung vom 11. April 1986, also nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01). Bei der Moto-Cross-Piste handelt es sich somit um eine neue Anlage, die den Anforderungen von Art. 25 USG und Art. 7 Abs. 1 Bst. b Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) genügen muss. Danach dürfen die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten. Zudem ist der Vorsorgegrundsatz zu beachten, wonach Emissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG; Art. 7 Abs. 1 Bst. a LSV). Für Motocross-Pisten gibt es in der LSV keine Belastungsgrenzwerte. Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt daher direkt gestützt auf das USG (vgl. Art. 40 Abs. 3 LSV). Als emissionsbegrenzende Massnahmen kommen betriebliche und bauliche Massnahmen in Frage (Art. 12 Abs. 1 Bst. b und c USG).

In der Verfügung vom 11. April 1986 hat das Baudepartement als emissionsbegrenzende Massnahmen die Betriebszeiten eingeschränkt und die Ausrüstung der Motorräder mit einem intakten Enduro-Schalldämpfer verlangt. Dies nachdem es bauliche Massnahmen ausgeschlossen und sich ausführlich mit der Juraschutzzone und dem Thema Lärm auseinandergesetzt hatte. Bei der Beurteilung des Lärms hat es auf die Bestimmungen des USG und den Entwurf der LSV abgestellt, der am 1. April 1987 in Kraft getreten ist. Die massgebenden Bestimmungen des USG blieben unverändert. Es gelten also immer noch die gleichen Bestimmungen wie im Zeitpunkt der Verfügung.

3.3 Zu Frage 3:

Würde die Motocrosspiste in Balm bei Günsberg heute noch eine Bau- und Betriebsbewilligung erhalten?

Wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, so hat der Gesuchsteller Anspruch auf eine Bewilligung.

3.4 Zu Frage 4:

Wie lässt sich die Durchführung des Motocrossrennen im Reckenkien mit den gesetzlichen Vorgaben der NHG und der PÄV vereinbaren?

Reckenkien und damit auch das Areal der Motocross-Strecke liegt ausserhalb der rechtsgültigen Bauzone, in der Landwirtschaftszone überlagert mit der Juraschutzzone und im Naturpark Thal.

Motocross-Rennen sind in der Landwirtschaftszone keine zonenkonforme Nutzung. Nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) können für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone Ausnahmegewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ein Motocross-Rennen ist in der Landwirtschaftszone negativ standortgebunden. Es erfordert zwar nicht zwingend einen bestimmten Standort ausserhalb der Bauzone, ist aber aus Gründen der Sicherheit sowie der Emissionen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen. Die Standortbedingtheit ist auch vor folgendem Hintergrund anzuerkennen: Die Durchführung von Motocross-Veranstaltungen - das zeigt seine Popularität - entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, welches in der gewachsenen Form nur ausserhalb der Bauzone befriedigt werden kann. Wichtig ist, dass die jährliche Durchführung der Veranstaltungen auf wenige Standorte konzentriert wird, welche nicht ständigem Wechsel unterliegen. Weder das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) noch die Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV; SR 451.36) verbieten Motocross-Rennen. Die öffentlichen Interessen wie Juraschutzzone, Bodenschutz werden durch entsprechende Auflagen und Bedingungen gewahrt. So werden beispielsweise Terrainveränderungen sowie die künstlichen Sprünge resp. Bodenwellen nach jedem Anlass rückgebaut. Das Orts- und Landschaftsbild wird daher nicht bleibend verändert.

3.5 Zu Frage 5:

Wer hat die Durchführungsbewilligung des Motocrossrennens bis 2025 mit welcher rechtlichen Grundlage erteilt?

Bauvorhaben ausserhalb der rechtsgültigen Bauzone brauchen neben der ordentlichen Baubewilligung auch die Zustimmung des kantonalen Bau- und Justizdepartements. Mit Verfügung vom 22. August 2014 erteilte das Bau- und Justizdepartement dem Moto Club Passwang unter Bedingungen und Auflagen gestützt auf Art. 24 RPG die Bewilligung, in den nächsten 10 Jahren (bis 2024) auf den Parzellen GB Mümliswil Nummern 1669, 915, 125, 118, 107 an je einem Wochenende (Samstag und Sonntag) eine Motocross-Veranstaltung pro Jahr durchzuführen. Die ordentliche Baubewilligung erteilte die Baukommission Mümliswil.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (ct)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für öffentliche Sicherheit
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat